



Aufklärung und Einwilligung zur genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung in privatem Auftrag

Teil 1: **Aufklärung**

**Seite 2 bitte unterschrieben
zurück schicken !**

a) Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der Untersuchung

Die Untersuchung hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu klären. In der Regel wird die Vaterschaft entweder mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (> 99,9 %) festgestellt, oder der untersuchte Mann wird als Vater sicher ausgeschlossen.

Die untersuchten DNA-Merkmale erlauben mit Ausnahme des Geschlechtes keine direkten Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften und dienen ausschließlich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

b) Gesundheitliche Risiken

Zur Untersuchung wird die DNA z. B. aus Mundschleimhautabstrichen (diese enthalten Zellen der Mundschleimhaut) oder aus einer Blutprobe der zu untersuchenden Person gewonnen. Zuverlässige DNA-Analysen sind grundsätzlich aus jeder Art von genetischen Proben möglich. Über gegebenenfalls mögliche Risiken werden Sie bei der Probenentnahme aufgeklärt.

Eine genetische Probe darf nur zu anderen Zwecken verwendet werden, soweit dies nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist oder wenn zuvor die Person, von der die genetische Probe stammt, nach Unterrichtung über die anderen Zwecke in die Verwendung ausdrücklich und schriftlich eingewilligt hat. Bei separat erteilter Einwilligung kann die Probe auch für spätere Überprüfungen des Untersuchungsergebnisses aufbewahrt werden.

c) Verwendung der entnommenen genetischen Probe und der gewonnenen Ergebnisse

Die entnommene Probe wird unverzüglich vernichtet, sobald sie für den Untersuchungszweck nicht mehr benötigt wird. Die gewonnenen Ergebnisse werden nach Kenntnisnahme für 30 Jahre (also generationsübergreifend) aufbewahrt und anschließend vernichtet.

d) Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur genetischen Untersuchung jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber der verantwortlichen Person zu widerrufen.

e) Recht auf Nichtwissen

Sie haben das Recht auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Eine Vernichtung des Ergebnisses setzt voraus, dass Sie davon noch keine Kenntnis erlangt haben.

Falls eine der bei der Klärung eines Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnisses beteiligten Personen die Einwilligung widerruft oder von ihrem Recht auf Nichtwissen und Vernichtung der Ergebnisse Gebrauch macht, wird die Untersuchung zunächst mit dem Ziel unterbrochen, eine Entscheidung der Beteiligten über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

Teil 2: Einwilligungserklärung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich mit der Untersuchung und der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe einverstanden bin und über

- ✓ Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung,
- ✓ die erzielbaren Ergebnisse,
- ✓ die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungsergebnisse,
- ✓ sowie mein Recht auf Widerruf der Einwilligung und mein Recht auf Nichtwissen

ausreichend aufgeklärt wurde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich vom Ergebnis der Untersuchung in Kenntnis gesetzt werden will.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass ein privater Vaterschaftstest in ein gerichtsfähiges Standardgutachten umgewandelt werden kann. Hierfür werden den Beteiligten dann auch Kopien der Niederschriften über Probennahme und Identitätsnachweis (dies umfasst Kopien der Fotos, Fingerabdrücke und Ausweisdokumente) ausgehändigt.

Abweichend davon erkläre ich (falls zutreffend, bitte ankreuzen):

- mögl. Vater: Ich möchte **keine Kenntnis** vom Ergebnis der Untersuchung erlangen.
Kindsmutter: Ich möchte **keine Kenntnis** vom Ergebnis der Untersuchung erlangen.
Kind: Ich möchte **keine Kenntnis** vom Ergebnis der Untersuchung erlangen.

Ich bin damit einverstanden, dass alle beteiligten Personen (falls gewünscht) eine Ausfertigung des Gutachtens erhalten.

Ich bin darüber informiert worden, dass alle Beteiligten ohnehin einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens haben (§1598a Abs. 4 BGB).

Achtung !

Ist das Kind oder ein Elternteil minderjährig so müssen **alle Sorgeberechtigten** der Untersuchung der betreffenden Probe zustimmen! Das heißt, bei geteiltem Sorgerecht beide Elternteile. Ist die Mutter allein sorgeberechtigt, so genügt ihre alleinige Zustimmung.

möglicher Vater: _____ bitte ankreuzen wenn die
Name, Vorname in Druckbuchstaben *Unterschrift möglicher Vater* Zusendung einer Ausfertigung
(ggf. gesetzliche Vertreter) des Gutachtens gewünscht ist.

Kindsmutter: _____ bitte ankreuzen wenn die
Name, Vorname in Druckbuchstaben *Unterschrift Kindsmutter* Zusendung einer Ausfertigung
(ggf. gesetzliche Vertreter) des Gutachtens gewünscht ist.

Kind: _____ bitte ankreuzen wenn die
Name, Vorname in Druckbuchstaben *Unterschrift Kind* Zusendung einer Ausfertigung
(ggf. gesetzliche Vertreter) des Gutachtens gewünscht ist.